

Online-Außerbetriebsetzung **von Fahrzeugen und Anhängern, die ab** **01. Januar 2015 zugelassen werden**

Voraussetzungen für die Online-Außerbetriebsetzung:

- Zulassungsdatum des Fahrzeuges/Anhängers ab 01.01.2015
- ein neuer Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (nPA) und
- ein dazugehöriges Kartenlesegerät
- Zugang zum Internet
- die Zulassungsbescheinigung Teil I und die/das Kennzeichen liegen vor
- Zustimmung zur elektronischen Zahlung der Gebühr

Vor dem 01. Januar 2015 zugelassene Fahrzeuge und Anhänger können nicht über das Online-Portal außer Betrieb gesetzt werden, da erst ab 01. Januar 2015 Sicherheitscodes auf den Zulassungsbescheinigungen Teil I (Fahrzeugschein) und den Kennzeichen angebracht werden, diese Sie für die Online-Außerbetriebsetzung benötigen.

Den **Zugang zum Online-Portal** für die Außerbetriebsetzung finden ab Januar 2015 auf der Homepage der zuständigen Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat.

Für den Kreis Segeberg:

www.segeberg.de

→ Für Segeberger → Online-Dienstleistungen → KFZ-Zulassungsstelle

Antragstellung über das Online-Portal

Bitte lesen Sie zunächst die Hinweise, bevor Sie die Außerbetriebsetzung beantragen oder die Zulassungsbescheinigung Teil I und die Kennzeichen entwerten!

Vor Eingabe der Fahrzeugdaten müssen Sie über Ihr Kartenlesegerät und ihren Personalausweis mit Onlineausweisfunktion Ihre **persönlichen Daten** angeben.

Anschließend geben Sie das amtliche **Kennzeichen** und die **Sicherheitscodes** ein.

Um die **Sicherheitscodes** zu erhalten, müssen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil I und die/das Kennzeichen entwerten. Tun Sie dies nur, wenn Sie Ihr Fahrzeug/ihren Anhänger wirklich abmelden möchten. **Nach der Entwertung darf das Fahrzeug nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen!!!**

Auf der Rückseite der **Zulassungsbescheinigung Teil I** befindet sich eine Markierung mit dem Hinweis „Nur zur Außerbetriebsetzung Abdeckung entfernen“. Unter dieser Abdeckung befindet sich der erforderliche Sicherheitscode.



Auf den/dem Kennzeichen sind **Plaketten** angebracht, die ebenfalls mit einem Sicherheitscode versehen sind/ist. Lösen Sie die Plaketten vorsichtig am Rand und ziehen Sie sie von Hand ab. Unter dem verbleibenden Wappen befindet sich der Sicherheitscode. Legen Sie den Code durch vorsichtiges „Ruheln“ frei



Nach Eingabe aller Daten klicken Sie :

Zur Zahlung der Gebühr werden Sie auf die ePaySH-Internetplattform weitergeleitet.

Was passiert nach der erfolgreichen Abwicklung des Antrags?

Die Daten werden beim Kraftfahrt-Bundesamt „zwischen gespeichert“ und die Zulassungsbehörde holt einmal am Arbeitstag die Daten zur endgültigen Bearbeitung ab. **Dieser Tag der Bearbeitung gilt als Tag der Außerbetriebsetzung.** Dieser Tag wird der Zollverwaltung (KFZ-Steuer) und Ihrem Versicherer (Haftpflicht) zur Abrechnung übermittelt. Sie erhalten per DE-Mail oder schriftlich einen Bescheid über die Außerbetriebsetzung.

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Kann ich das Kennzeichen reservieren?

Zur erneuten (Wieder-) Zulassung des außer Betrieb gesetzten Fahrzeuges kann das Kennzeichen für eine Dauer von 12 Monaten gegen eine Gebühr i.H.v. 2,60 Euro online reserviert werden.

Eine Reservierung des Kennzeichens für die Verwendung an einem anderen Fahrzeug ist über das Online-Portal nicht möglich. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Zulassungsbehörde, damit dort die Reservierung vorgenommen werden kann. Mail Adresse: zulassung@kreis-segeberg.de.

Kann ich das Kennzeichen nach Beantragung der Außerbetriebsetzung sofort für ein neues Fahrzeug als Wunsch Kennzeichen übernehmen?

Nicht sofort. Die Zulassungsbehörde kann das Kennzeichen erst nach bearbeiteter Außerbetriebsetzung für ein anderes Fahrzeug freisetzen.

Warum können nur Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2015 zugelassen wurden online außer Betrieb gesetzt werden?

Die zur Online-Außerbetriebsetzung benötigten Sicherheitscodes, werden erst seit dem 01.01.2015 auf den Zulassungsbescheinigungen Teil I und auf den Kennzeichen angebracht.

Warum benötige ich den neuen Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion und ein Lesegerät?

Durch die Angabe der Daten über den Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (nPA) kann ohne weitere Prüfung gewährleistet werden, dass die Angaben des Antragstellers richtig sind.

Darf ich ein online außer Betrieb gesetztes Fahrzeug am Tag der Abmeldung noch zum letzten Standort überführen?

Nein! Nur eine Rückfahrt von der Zulassungsbehörde ist rechtlich abgedeckt. Eine Überführung mit entwerteten Kennzeichen ist grundsätzlich nicht möglich.

Darf Ich das Fahrzeug nach der Beantragung der Außerbetriebsetzung bis zur Bestätigung durch die Zulassungsbehörde noch benutzen?

Nein! Sobald die Zulassungsbescheinigung Teil I oder die Kennzeichen entwertet sind, darf das Fahrzeug nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen!

Was mache ich, wenn ich versehentlich den Sicherheitscode auf dem Fahrzeugschein oder den Kennzeichen freigelegt habe, ich das Fahrzeug aber gar nicht abmelden möchte?

Setzen Sie sich umgehend mit Ihrer Zulassungsbehörde in Verbindung. Die Zulassungsbehörde erstellt eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I oder versieht die Kennzeichen mit neuen Zulassungsplaketten. Bis dahin darf das Fahrzeug nicht im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden!